

Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise („Unterstützung für Schulen“)

Vom 25. November 2020 - Az: 23-6432.0/29/1 geändert am 14. April 2021

1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Mit dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 wurden zusätzliche Mittel u. a. für die Digitalisierung von Schulen in Kapitel 1212 Titel 919 12 zur Verfügung gestellt. 40 Mio. Euro davon werden für folgendes Förderprogramm eingesetzt.
- 1.2. Das Land regelt mit dieser Förderrichtlinie das Verfahren der Mittelverteilung, den Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Rechenschaftslegung. Grundlagen dafür sind
 - a) das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21,
 - b) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dazu.

2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 2.1. Zweck dieser Mittel ist es, den finanziellen und gesundheitlichen Herausforderungen der pandemiebedingten Sondersituation mit einem Investitionsförderprogramm zu begegnen. Schulen und Schulträger sollen dabei unterstützt werden, die nicht durch andere Förderprogramme abgedeckten notwendigen Sonderausgaben bestreiten zu können.
- 2.2. Die Mittel werden für Anschaffungen im Bereich der Digitalisierung (Hardware, Software, Infrastruktur) eingesetzt, sofern keine Förderung aus Programmen des DigitalPakts Schule erfolgen kann, weil die Fördertatbestände in jenen Programmen nicht berücksichtigt werden können oder weil die Mittel des DigitalPakts Schule mit einen Zusatzprogrammen bereits ausgeschöpft sind.

- 2.3. Die Mittel können für Anschaffungen und Betriebsaufwände für raumlufthygienische Maßnahmen zur Gesunderhaltung an Schulen eingesetzt werden. Insbesondere für CO₂-Sensoren, mobile Luftreinigungsgeräte oder andere geeignete technische Anlagen, die das regelmäßige Lüften unterstützen oder einen ausreichenden Luftaustausch sicherstellen, vorrangig in Klassen- und Fachräumen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine Raumluftechnische-Anlage gelüftet werden können.
- 2.4. Doppelförderungen sind unzulässig.
- 2.5. Mittel dürfen nur eingesetzt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden Liefervertrages. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO ab dem 02.11.2020 zugelassen. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

3 Empfänger

Die Mittel werden Trägern öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums und Trägern von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums zur Verfügung gestellt, denen Zuschüsse nach §§ 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden sowie Schulkindergärten nach § 20 SchG.

4 Verfahren

- 4.1. Die „Geschäftsstelle DigitalPakt Schule BW“ (Geschäftsstelle) beim Kultusministerium ist die zuständige Stelle für die Umsetzung dieses Förderprogramms.
- 4.2. Es wird ein schulscharfes Budget ermittelt und den Schulträgern zur Verfügung gestellt. Das schulscharfe Budget aus den gemäß Nummer 1 zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt sich aus einem Sockelbetrag nach 4.3 sowie dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Schule multipliziert mit Faktoren nach 4.4 zur Gesamtschülerzahl in Baden-Württemberg gemäß den für den Stichtag der

Schulschließung 17.03.2020 amtlich erfassten Schülerzahlen und wird durch das Kultusministerium mitgeteilt.

- 4.3. Der Sockelbetrag je Schule beträgt 3.000 Euro. Eine Schule wird definiert durch das Vorliegen eines spezifischen Dienststellenschlüssels.
- 4.4. Die Schülerinnen und Schüler in Vollzeit und Teilzeit werden bei der Budgetberechnung mit dem Faktor 1.0 unabhängig von deren besuchter Schulart gewichtet.
- 4.5. Einer Antragsstellung bedarf es nicht. Die Mittelbereitstellung durch das Kultusministerium erfolgt ab Dezember 2020.
- 4.6. Die für Träger kommunaler Schulen zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Geschäftsstelle auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Die Landkreise reichen die Mittel nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel an die jeweiligen Gebietskörperschaften weiter.
- 4.7. Die für Träger freier Schulen zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Anforderung bei der Geschäftsstelle DigitalPakt beim Kultusministerium den Trägern zur Verfügung gestellt.
- 4.8. Bei Schulen in Trägerschaft des Landes erfolgt die Zuweisung der Mittel durch die Geschäftsstelle über das jeweils zuständige Regierungspräsidium.
- 4.9. Die Anschaffungen nehmen die Schulträger im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung vor. Dabei werden technische Erfordernisse, finanzielle Aspekte zur Sicherstellung des Betriebs und konzeptionelle Erwägungen des Schulträgers sowie ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz verbindlich berücksichtigt. Eine Einbindung in die technische und pädagogische Gesamtstrategie der Digitalisierungsmaßnahmen wird sichergestellt. Der Schulträger muss die Mittel schul-scharf einsetzen. Die beschafften Geräte bleiben im Eigentum der Schulträger.
- 4.10. Betrieb, Wartung und Support der nach Nummer 2.2 und 2.3 angeschafften Geräte obliegen dem jeweiligen Eigentümer und sind nicht förderfähig.
- 4.11. Eine zweckentsprechende Verausgabung der Mittel muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein. Die bis zum 30. September 2021 nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel sind durch die Schulträger an das Kultusministerium zurückzuzahlen. Die Einnahmen aus Rückflüssen und gegebenenfalls

nicht abgerufene Mittel werden der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zugeführt (Kapitel 1212 Titel 919 12).

5 Nachweis- und Berichtspflichten

- 5.1. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Der vereinfachte Verwendungsnachweis, der schulbezogen die Angabe der konkreten Anschaffung beinhaltet, ist nach Abschluss der Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Geschäftsstelle DigitalPakt am Kultusministerium vorzulegen. Es ist dabei zu bestätigen, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden und keine Doppelförderung erfolgt.
- 5.2. Die Schulträger sind über die Mittelverwendung gemäß Nummer 2 rechenschaftspflichtig; insbesondere über die Bezeichnung des Schulträgers, Art des Schulträgers (frei/öffentlich), die förderfähigen Ausgaben nach 2.1 und 2.2 (in Euro) sowie die zweckentsprechend verwendeten Mittel (in Euro).
- 5.3. Sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der Geschäftsstelle zum 31. Oktober 2021 nach. Beträge nach Nummer 1.1, die nicht entsprechend dieser Regelung bis 30. September 2021 verwendet wurden, werden in Höhe des verbleibenden Anteils an das Land zurückgezahlt.
- 5.4. Sofern die Geschäftsstelle Verfahren und Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Nachweis- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

6 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kultusministeriums in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 14. November 2020, geändert 14.04.2021

Dr. Susanne Eisenmann